

<p style="text-align: center;">1/18</p> <p style="text-align: center;">Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Kostenersatz für die Gemeindefeuerwehr</p> <p>vom 13. Dezember 2011 (Amtsblatt vom 23. Dezember 2011), zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2015 (Amtsblatt vom 18. Dezember 2015).</p> <p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55), in Verbindung mit dem Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;">Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Kostenersatz für die Gemeindefeuerwehr</p> <p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) in Verbindung mit dem Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 2. März 2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 13. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Satzung gilt für die Leistungen der Feuerwehr Karlsruhe i.S. von § 2 der Satzung für die Feuerwehr Karlsruhe.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Satzung gilt für die Leistungen der Feuerwehr Karlsruhe im Sinne von § 2 der Satzung für die Feuerwehr der Stadt Karlsruhe.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Grundsätze des Kostenersatzes</p> <p>(1) Gemäß § 34 Abs. 1 Feuerwehrgesetz sind Einsätze der Feuerwehr Karlsruhe nach § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz unentgeltlich, außer wenn</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Grundsätze des Kostenersatzes und Kostenpflichtige</p> <p>(1) Gemäß § 34 Absatz 1 Feuerwehrgesetz sind Einsätze der Feuerwehr Karlsruhe nach § 2 Absatz 1 Feuerwehrgesetz unentgeltlich, mit folgenden Ausnahmen:</p>

<ol style="list-style-type: none"> 1. die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, 2. der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde, 3. Kosten für Sonderlösch- und –einsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen, 4. die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand, 5. der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag, 6. ohne Vorliegen eines Schadenereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde. <p>(2) Für Einsätze nach § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz wird Kostenersatz verlangt.</p>	<p>Kostenersatz wird erhoben</p> <ol style="list-style-type: none"> a. vom Verursacher oder der Verursacherin, wenn er oder sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, b. vom Fahrzeughalter oder der Fahrzeughalterin, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde, c. vom Betriebsinhaber oder der Betriebsinhaberin für Kosten der Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen, d. vom Betreiber oder der Betreiberin, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand, e. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadenereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat, f. vom Betreiber oder der Betreiberin, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag, g. vom Fahrzeughalter oder der Fahrzeughalterin, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadenereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 Feuerwehrgesetz vorlag. <p>(2) Für Einsätze und andere Aufgaben nach § 2 Absatz 2 Feuerwehrgesetz wird Kostenersatz erhoben von den Kostenpflichtigen gemäß § 34 Absatz 2 Feuerwehrgesetz.</p> <p>Zu den anderen Aufgaben gehören insbesondere die Brandsicherheitswache, feuerwehrtechnische Arbeiten der Werkstätten, Feuerwehrausbildungen, Veranstaltungen der Brandschutzaufklärung, Beratungen und Stellungnahmen im vorbeugenden Brandschutz.</p>
---	--

	<p>Kostenpflichtig ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Diejenige Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat, § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes gelten entsprechend, 2. Der Eigentümer oder die Eigentümerin der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt, 3. Diejenige Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, 4. Abweichend von Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter oder die Fahrzeughalterin, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde. <p>(3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerinnen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Kostenersatzpflichtige</p> <p>(1) Kostenersatzpflichtig ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diejenige Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend, 2. der Eigentümer bzw. die Eigentümerin der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt, 3. diejenige Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, 4. der Betreiber bzw. die Betreiberin einer Brandmeldeanlage. <p>(2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner bzw. Gesamtschuldnerinnen.</p>	

§ 4**Berechnung der Kostenersätze, Verzeichnis**

- (1) Die für den Gegenstand und die Höhe des Kostenersatzes maßgebenden Sätze sind in einem besonderen Verzeichnis aufgeführt, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für die Berechnung gilt:
- a. Personalkosten werden für die einsatztaktisch notwendigen und eingesetzten Kräfte berechnet, aufgerundet auf jeweils volle 10 Minuten.
 - b. Als Einsatzzeit gilt die Zeit vom Ausrücken bis zum Einrücken des alarmierten Fahrzeugs auf der Feuerwache bzw. dem Unterstellort, jeweils aufgerundet auf volle 10 Minuten.
 - c. Werden Löschfahrzeuge und dergleichen nur zum Transport von Einsatzkräften eingesetzt, so ist bei der Berechnung der Kostenersatz für den Mannschaftstransportwagen zugrunde zu legen.

§ 3**Berechnung der Kostenersätze, Verzeichnis**

- (1) Die Berechnung der Kostenersätze für Feuerwehrfahrzeuge erfolgt gemäß der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils gültigen Fassung. Die Stundensätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.
- (2) Darüber hinaus wird Kostenersatz gemäß dem Verzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (3) Die Kosten werden durch einen Verwaltungsakt festgesetzt. Die Stundensätze werden halbstundenweise, je angefangene halbe Stunde abgerechnet.
- (4) Für die Berechnung der Kostenersätze gegenüber den Kostenpflichtigen gilt:
- a. Personalkosten werden für die einsatztaktisch notwendigen und eingesetzten Kräfte **erhoben**.
 - b. Als Einsatzzeit **für Fahrzeuge und Personal** gilt die Zeit vom Ausrücken bis zum Einrücken des alarmierten Fahrzeugs auf der Feuerwache **oder** dem Unterstellort.
 - c. Werden Löschfahrzeuge nur zum Transport von Einsatzkräften eingesetzt, so **wird** bei der Berechnung der **Stundensatz** für den Mannschaftstransportwagen zugrunde **gelegt**.

<p>d. Auslagen im Rahmen von kostenersatzpflichtigen Einsätzen, insbesondere für verbrauchte oder beschädigte Materialien (z. B. Ölbindemittel, Mehrbereichsschaummittel, Ölliestücher, Ölschlängel, Plastikplanen, Einsatzkleidung, Schließzylinder etc.) werden auf Grundlage der jeweiligen Selbstkosten erhoben.</p> <p>e. Kosten für den Einsatz von zusätzlichen Geräten werden nach Aufwand berechnet.</p> <p>f. Für die Überlassung von Geräten für längere Zeit können Pauschalbeträge festgesetzt werden.</p>	<p>d. Daneben wird Ersatz verlangt für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von der Gemeinde erstattete Kosten für den Einsatz von hilfeleistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen hilfeleistenden Einrichtungen und Organisationen, 2. die Kosten der Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel (zum Beispiel Ölbindemittel, Mehrbereichsschaummittel, Ölliestücher, Ölschlängel, Plastikplanen), 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen (zum Beispiel für Einsatzkleidung, Gasfilter, Schlauchmaterial, Schließzylinder). <p>Die Kosten nach Nummer 2 und 3 werden auf Grundlage der jeweiligen Selbstkosten erhoben.</p> <p>e. Kosten für den Einsatz von zusätzlichen Geräten, die separat zugefahren werden und zum Einsatz kommen, werden nach Aufwand berechnet.</p> <p>(5) Soweit es eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt, wird Kostenersatz nicht erhoben.</p> <p>(6) Sofern die der Kostenersatzerhebung zugrunde liegenden Leistungen der Stadt zukünftig einer Steuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Kostenersatzverzeichnis ausgewiesenen Beträge um den entsprechenden Umsatzsteuersatz.</p>
---	---

<p style="text-align: center;">§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Forderung</p> <p>Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung. Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an die Kostenpflichtige bzw. den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Forderung</p> <p>Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung. Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an die Kostenpflichtige oder den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 2. Dezember 1986, zuletzt geändert durch die Satzung vom 22. Juli 2003, außer Kraft. Die letzte Änderung vom 15. Dezember tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 In-Kraft-Treten</p> <p>Die Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. Dezember 2011, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2015, außer Kraft.</p>

Verzeichnis der Kostenersätze zu § 4 der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Kostenersatz für die Gemeindefeuerwehr vom 15. Dezember 2015 (gültig ab 01.01.2016)			Verzeichnis der Kostenersätze zu § 3 der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Kostenersatz für die Gemeindefeuerwehr vom 13. Dezember 2016 (gültig ab 1. Januar 2017)		
Bezeichnung der Leistung	Kostenersatz nach Maßgabe des § 34 FwG in €	Verrechnungseinheit	Bezeichnung	Kostenersatz nach Maßgabe des § 34 FwG in Euro	Verrechnungseinheit
1. Personalkosten			1. Personalkosten		
Direktionsdienst	81,00	je Stunde / Person	Direktionsdienst	73,00	je Stunde / Person
Einsatzleitdienst	57,50	je Stunde / Person	Einsatzleitdienst	62,50	je Stunde / Person
Einsatzdienst / Feuerwehrpersonal	46,00	je Stunde / Person	Einsatzpersonal Berufsfeuerwehr	47,50	je Stunde / Person
			Einsatzpersonal Freiwillige Feuerwehr	22,00	je Stunde / Person
Feuersicherheitswachen in Versammlungsstätten	28,50	je Stunde / Person	Brandsicherheitswache	29,00	je Stunde / Person
2. Einsatz von Fahrzeugen			2. Einsatz von Fahrzeugen		
Einsatzleitwagen I	74,00	je Stunde			
Einsatzleitwagen II	73,00	je Stunde			
Löschfahrzeug -groß- Berufsfeuerwehr	112,50	je Stunde			
Löschfahrzeug - mittel - Freiwillige Feuerwehr	78,00	je Stunde			
Löschfahrzeug - klein - Freiwillige Feuerwehr	63,50	je Stunde			
Drehleiter	141,00	je Stunde	Kleineinsatzfahrzeug	48,50	je Stunde

Kranwagen	94,50	je Stunde	Feuerwehrkran	327,00	je Stunde
			Hubrettungsühne	268,50	je Stunde
Rüstwagen Saug	34,50	je Stunde	Gerätewagen Licht	66,50	je Stunde
Gerätewagen Gefahrgut - Land-	166,00	je Stunde	Rüstwagen Saug	274,00	je Stunde
Gerätewagen Gefahrgut - Wasser-	94,50	je Stunde	Hilfeleistungslöschboot	187,50	je Stunde
Gerätewagen Licht	92,00	je Stunde			
Mannschaftstransportwagen	44,50	je Stunde			
Kleineinsatzfahrzeug	26,50	je Stunde			
Wechselladerfahrzeug	117,50	je Stunde			
Abrollbehälter	64,00	je Stunde	Abrollbehälter 01 Pritsche / Kran	97,50	je Stunde
Mehrzweckboot	18,00	je Stunde	Abrollbehälter 03 Atemschutz / Strahlenschutz	71,00	je Stunde
			Abrollbehälter 04 Rüst / Bau	36,00	je Stunde
			Abrollbehälter 05 Aufenthalt	37,50	je Stunde
			Abrollbehälter 06 Pritsche	5,50	je Stunde
			Abrollbehälter 07 Gefahrgut Geräte	49,00	je Stunde
			Abrollbehälter 08 Gefahrgut 30 cbm	48,00	je Stunde
			Abrollbehälter 09 Gefahrgut / Saug	44,50	je Stunde
			Abrollbehälter 10 Rüst / Geräte	104,50	je Stunde
			Abrollbehälter 11 Lüfter	93,00	je Stunde
			Abrollbehälter 12 Boote	99,00	je Stunde

			Abrollbehälter 14 Sonderlöschmittel	97,00	je Stunde
3. Einsatz von Geräten			3. Einsatzbedingte Überlassung von feuerwehrtechnischer Ausrüstung		
Industriesauger	77,50	erster Einsatztag	Industriesauger	89,50	erster Einsatztag
Industriesauger	20,50	je weiterer Tag	Industriesauger	35,00	je weiterer Tag
Druckschlauch (20m)	20,50	erster Einsatztag	Druckschlauch (20 m)	20,50	erster Einsatztag
Druckschlauch (20m)	1,50	je weiterer Tag	Druckschlauch (20 m)	2,50	je weiterer Tag
Ölbeständiger Schlauch (5m)	25,50	erster Einsatztag	Ölbeständiger Schlauch (5 m)	30,00	erster Einsatztag
Ölbeständiger Schlauch (5m)	11,50	je weiterer Tag	Ölbeständiger Schlauch (5 m)	16,00	je weiterer Tag
Ölsperre -Bach- (5m)	33,00	erster Einsatztag	Ölsperre -Bach- (5 m)	33,50	erster Einsatztag
Ölsperre -Bach- (5m)	4,50	je weiterer Tag	Ölsperre -Bach- (5 m)	6,50	je weiterer Tag
Ölsperre -Hafen- (10m)	82,50	erster Einsatztag	Ölsperre -Hafen- (10 m)	88,50	erster Einsatztag
Ölsperre -Hafen- (10m)	25,50	je weiterer Tag	Ölsperre -Hafen- (10 m)	34,00	je weiterer Tag
Lagerung von Gefahrstoffen/Kraftstoffen nach Einsätzen	14,00	je Einsatztag			
Tauchpumpenset	77,50	erster Einsatztag	Tauchpumpenset	74,50	erster Einsatztag
Tauchpumpenset	18,50	je weiterer Tag	Tauchpumpenset	19,50	je weiterer Tag
Feste Kosten für verschiedene Arbeiten			4. Pauschalen für verschiedene Einsätze		
Tür öffnen	78,00	pauschal	Tür öffnen	91,50	pauschal
Wassersaugen je Einzelfahrzeug bei zwei Einsatzkräften	118,50	je Stunde	Wassersaugen je Einzelfahrzeug bei zwei Einsatzkräften	126,50	je Stunde

Aufwand für die Reinigung und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des verwendeten Materials bei Wassersaugen	46,00	pauschal	Aufwand für die Reinigung und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des verwendeten Materials bei Wassersaugen	47,50	Pauschal
			5. Kostenersätze für verschiedene feuerwehrtechnische Arbeiten		
			<u>5.1 Schlauchwerkstatt</u>		
			a) Reinigen, prüfen und trocknen je Druckschlauch	32,50	Pauschale
			b) Einsetzen eines Flickens	28,50	Pauschale
			c) Einbinden einer Schlauchkupplung	28,50	Pauschale
			<u>5.2 Atemschutzwerkstatt</u>		
			a) Füllen einer Pressluftflasche	8,00	Pauschale
			b) Reinigen, desinfizieren und prüfen je Atemschutzmaske	29,50	Pauschale
			c) Reinigen, desinfizieren und prüfen je Atemschutzgerät (Lungenautomat)	51,50	Pauschale
			d) Prüfung je Rettungsweste	49,00	Pauschale
			<u>5.3 Feuerwehrausbildung</u>		
			Aus- und Fortbildungslehrgänge für Feuerwehreinsatzkräfte	Von 300,00 bis 10.000,00	je Person
			<u>5.4 Nutzung der Übungsanlagen</u>		
			a) Durchgang in der Atemschutzübungsstrecke mit eigener Ausrüstung	230,00	je Stunde
			b) Lehrgang in der Brandübungsanlage	3.800,00	Pauschal je Lehrgang
			c) Lehrgang in der Brandübungsanlage	380,00	Pauschal je Person

			6. Brandschutzaufklärung / Brandschutzunterweisung		
			Schulungsveranstaltungen	von 77,00 bis 200,00	je Person
			Pauschalen für Komplettbuchung einer Veranstaltung	von 1.070,00 bis 3.000,00	je Veranstaltung
			Räumungsübung	1.365,00	Pauschale je Übung
			7. Beratungen und Arbeiten im vorbeugenden Brandschutz		
			Beratungen im Bereich des baulichen Brandschutzes durch Feuerwehrbeamtinnen und Feuerwehrbeamten im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst	79,00	je Stunde / Person
			Betreuung bei der erstmaligen Aufschaltung von Brandmeldeanlagen	79,00	je Stunde / Person
			Beratung und Betreuung bei Änderungen an Brandmeldeanlagen	64,00	je Stunde / Person im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst
			Beratung und Betreuung bei Änderungen an Brandmeldeanlagen	79,00	je Stunde / Person im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst
			8. Abrechnung		
			Die Stundensätze werden nach § 34 Absatz 4 Feuerwehrgesetz halbstundenweise abgerechnet.		